

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Veranstalter: L19 GmbH, Schönerstraße 4, 97422 Schweinfurt

Wikingerspektakel Schonungen

Nachfolgende Vertragsbedingungen sind unabdingbare Bestandteile des Standplatzmietvertrages und werden mit der Bezahlung vollständig anerkannt.

### **§1 Zustandekommen des Standplatzmietvertrages**

Erhält der Bewerber eine **sog. „Zulassung“ (gleichzeitig Rechnung)**, ist dies ein verbindliches, befristetes Vertragsangebot der L19 GmbH (im Folgenden: Veranstalter) an den Bewerber (im Folgenden: Standbetreiber), das bis zu dem in der Rechnung genannten Zahlungsziel aufrechterhalten wird. Die Annahme des Angebotes (Vertragsschluss) erfolgt, indem der Standbetreiber den Rechnungsbetrag vollständig bezahlt (Eingang auf dem Konto des Veranstalters). Eine verspätete Zahlung kann zur Rücknahme des Vertragsangebots durch den Veranstalter führen. Ein Anrecht auf einen Standbetrieb ist für den Bewerber somit nicht mehr zwingend gegeben.

### **§2 Auf- / Abbau- / Veranstaltungszeiten / Bauabnahme**

Verkauf o. sonstiger Standbetrieb außerhalb der Verkaufs- u. Veranstaltungszeiten sowie Auf- oder Abbau außerhalb der Auf- oder Abbauzeiten ist nicht zugelassen.

Verkaufs- u. Veranstaltungszeiten:

#### **Schonungen:**

Freitag, 14:00-22:00 Uhr; Samstag, 11.00-22.00 Uhr; Sonntag, von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Auf- und Abbau:

Soweit nicht anders vereinbart, muss der Aufbau bereits am Tag vor der Veranstaltung abgeschlossen sein. **Aufbauzeiten am Donnerstag von 10:00-20:00 Uhr**, spätere Anreise nach vorheriger Absprache möglich.

Der Abbau beginnt unmittelbar nach Ende der Veranstaltung und muss bis Montag früh 10 Uhr abgeschlossen sein. Ein vorzeitiger Abbaubeginn ist nicht möglich.

Soweit während der Nachtzeit (bis 6.00 Uhr) nach Beendigung der Veranstaltung noch Aufräumarbeiten durchgeführt werden müssen, sind diese auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es ist darauf zu achten, dass so wenig Lärm wie möglich verursacht wird, z. B. durch Vermeiden von lautem Rufen, Hämmern, Klappern mit Gegenständen, Motorengeräusche u. ä.

Bauabnahme: Alle Stände müssen bau- sowie insbesondere sicherheitsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Für abnahmepflichtige Stände und Bühnen erfolgt die Bauabnahme am Freitag um 12:00 Uhr. Für die Abnahme ist die Anwesenheit des Standbetreibers erforderlich.

### **§3 Lieferverkehr**

Das Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen jeglicher Art auf dem Veranstaltungsgelände ist grundsätzlich unzulässig, außer zum Be- und Entladen während der Auf- und Abbauzeiten. Danach steht ein Parkplatz in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgeländes zur Verfügung. Pro Standbetreiber ist nur 1 Fahrzeug gleichzeitig zur Beschickung des Standes zugelassen. In jedem Fall ist die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit des Standbetreibers bzw. des Fahrers auf die Fahrzeuge sicherzustellen und es muss die entsprechende Mobilfunk-Nummer gut lesbar hinter der Windschutzscheibe hinterlassen werden. Feuerwehrezufahrten dürfen zu keiner Zeit – auch nicht kurzfristig - blockiert werden.

### **§4 Versorgungsanlagen (Strom u. Wasser)**

#### **a) Allgemeines**

Alle vom Standbetreiber verwendeten Kabel und Schläuche müssen behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und gesichert (z.B. gegen Stolpergefahr, Regeneinwirkung usw.) verlegt werden. Der Standbetreiber haftet für sämtliche Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten aufgrund unsachgemäßen Betriebs, mangelhafter Installation oder Verlegung oder einer Verletzung der Überwachungspflicht von Kabeln und/oder Schläuchen in dem ihm zugewiesenen Bereich durch den Standbetreiber oder eines seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für einen durchgehend ordnungsgemäßen Betrieb der Versorgungsanlagen; insbesondere hat er keine Schadenseinwirkung durch Dritte oder Ereignisse, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, zu vertreten. Hiervon unberührt bleibt eine Haftung wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit sowie für Körperschäden. Haftet der Veranstalter einem Dritten gegenüber wegen eines Schadens, für den im Verhältnis zwischen Veranstalter und Standbetreiber allein der Standbetreiber verantwortlich ist, so stellt er den Veranstalter insoweit im Außenverhältnis schon jetzt von jeglicher Haftung frei.

#### **b) Strom**

Der Veranstalter bzw. eine von ihm beauftragte Firma stellt eine zentrale Stromversorgung sicher. Der Strombedarf zum Betreiben der Verkaufsstände muss im Vorfeld im Bewerbungsbogen genau angegeben werden. Die notwendigen Stromanschlüsse ab Verteilerpunkt sind durch den Standbetreiber zu erbringen. (Bitte für mind. 50 Meter Kabel mitbringen!)

c) Wasser

Der Veranstalter bzw. eine von ihm beauftragte Firma stellt Hydranten auf, von denen Wasser entnommen werden kann. Anschluss, evtl. Abzweigungen oder die Verlegung der Schläuche zum Stand obliegen dem Standbetreiber. Abwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Schächte eingeleitet werden (nicht in jeden Gully). Es sind die Vorschriften der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) einzuhalten.

#### **§5 Standplatz**

Der Standbetreiber darf nur die vom Veranstalter zugewiesene Fläche nutzen. Der Veranstalter ist berechtigt, Größe, Form und Lage des zugewiesenen Platzes, auch während der Veranstaltung, zu verändern, soweit dies die Durchführung des Standbetriebes gemäß ursprünglicher Zuweisung nicht nachhaltig in ungeeigneter und unzumutbarer Weise verändert. Derartige Anordnungen des Veranstalters muss sofort und ohne Verzögerung Folge geleistet werden. Der Standbetreiber muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standplätze gegenüber früheren Planungen in zumutbarem Umfang verändert, Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten. Ein Austausch des zugewiesenen Platzes mit anderen Standbetreibern, sowie eine teilweise oder komplette Überlassung des Platzes an Dritte, sind ohne schriftliche Zustimmung der Veranstalter nicht gestattet. Untervermietung ist grundsätzlich nicht erlaubt.

#### **§6 Standangebote, -gestaltung u. -auszeichnung**

Jeder Stand muss mit Namen des Standbetreibers gekennzeichnet sein, der außerhalb des Standes deutlich lesbar sein muss. Alle angebotenen Waren sind mit Preisen (inkl. MwSt. und mit Verkaufseinheit/ggf. Gütebezeichnung) auszuzeichnen. Es dürfen nur Artikel angeboten und verkauft werden bzw. Getränke zum Ausschank kommen, die in der Bewerbung ausdrücklich genannt sind. Sollten Produkte offensichtlich (Regelvermutung bei 30%) unter marktüblichen Preisen (durchschnittliche Vergleichspreise) verkauft werden, kann der Veranstalter den Verkauf dieser Produkte entschädigungslos untersagen; gleiches gilt bei Imitaten bzw. sog. „Markenpiraterie“. Stände, Waren, Gegenstände, Schriften und Embleme, die in der Zulassung nicht enthalten waren oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonst als ungeeignet erweisen, müssen sofort und entschädigungsfrei geschlossen bzw. entfernt werden. „Ungeeignet“ kann auch unzumutbare Belästigung bzw. Beeinträchtigung anderer Standbetreiber oder sonstiger Bevölkerungsgruppen sein. Der Veranstalter ist berechtigt, die Entfernung durchführen zu lassen; für insoweit anfallende Kosten haftet der Standbetreiber. Verboten sind jegliche NS-Artikel, Waffen und waffenähnliche Geräte (auch Gasspraydosen, Laserpointer), Messer sowie Aktionen, bei denen längerfristige Vertragsbindungen entstehen oder Bankverbindungsdaten von Besuchern aufgenommen werden.

#### **§7 Werbematerial / Musik / Lautstärke**

Das Verteilen oder Anbringen von Werbe- und Informationsmaterial, sowie Lautsprecheransagen oder **Musikdarbietungen jeder Art ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zugelassen**. Liegt eine solche Genehmigung im Einzelfall vor, kann diese bei akustischen oder optischen Störungen der Veranstaltung oder der Nachbarstände durch den Veranstalter widerrufen werden. Bei schweren oder wiederholten Störungen oder Belästigungen ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung gemäß §14 berechtigt. Im Sinne einer dauerhaft möglichst verträglichen Nachbarschaft mit den Innenstadtanwohnern verpflichtet sich der Standbetreiber, Sorge dafür zu tragen, dass außerhalb der Veranstaltungszeiten in keinem Fall Anwohner durch laute, die zulässigen Grenzwerte überschreitende Musik belästigt werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung berechtigt. Auf die Vertragsstrafenregelung in §16 dieser Bedingungen wird verwiesen.

#### **§8 Einwegverpackungen / Standreinigung / Abfall**

**Die Verwendung von Plastikgeschirr und Dosen jeder Art ist grundsätzlich verboten. Jeder Stand muss einen Abfallbehälter aufstellen, Stände mit Speisen mindestens zwei Abfallbehälter. Die Behälter sind regelmäßig zu leeren, spätestens, wenn sie randvoll sind.** Unabhängig von der Reinigungsgebühr muss jeder Standbetreiber Standplatz und Umgebung (bis zum Nachbarn bzw. min. 5m Breite) bis zur Wegmitte täglich besenrein verlassen. Die Abfallbeseitigung auf Flächen außerhalb des eigenen Standes ist untersagt (außer in entspr. Abfallbehältern). Für die termingerechte Räumung, Reinigung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Platzes zum Veranstaltungsende ist der Standbetreiber verantwortlich. Für nach Veranstaltungsende noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter (auch solche, die während der Veranstaltung an Dritte verkauft wurden) liegt das gesamte Risiko ausschließlich beim Standbetreiber. Der Veranstalter kann ohne Aufforderung nicht abgebaute oder abtransportierte Güter auf Kosten und Gefahr des Standbetreibers entfernen und einlagern oder entsorgen zu lassen.

## **§9 Getränke- und Alkoholausschank**

### a) Bierausschank & alkoholfreie Getränke

Sofern ein Bierausschank erfolgt und in der Zulassung ein Lieferant oder/und eine Biermarke genannt sind, verpflichtet sich der Standbetreiber, an dem betreffenden Stand ausschließlich Biere dieser Brauerei auszuschenken; im Rahmen der Preisauszeichnung (s. §6) ist auch die ausgeschenkte Biermarke zu nennen.

### b) Alkoholausschank

Stände mit Alkoholausschank müssen eine Gestattungsgebühr pro Ausschankstelle an die Stadt entrichten. Grundsätzlich muss mindestens ein attraktives, alkoholfreies Getränk (außer Mineralwasser) preiswerter als das preiswerteste alkoholische Getränk angeboten werden, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen beachtet werden. Unbegrenzter Alkoholausschank gegen eine Pauschalgebühr (sog. „Flatrate-Trinken“) ist nicht gestattet.

## **§10 Toiletten**

Der Veranstalter sorgt für Toiletten und deren Reinigung und Betreuung während der gesamten Veranstaltung.

## **§11 Standauf- u. Abbau / Sicherheitsbestimmungen**

a) Befestigungen an Bäumen, Lampen oder anderen Bauten sowie der belegten Fläche, außer an vorgegebenen Haltepunkten, sind untersagt. Die Verursachung von Beschädigungen an öffentlichen Einrichtungen sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.

b) Die einzelnen Stände werden zugewiesen und sind so aufzubauen, dass eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist (Durchfahrtsbreite 3,5 m., Durchfahrts Höhe 4,0 m. sowie an Ecken ein angemessener Radius).

c) In Bereichen von Zu- und Durchfahrten sowie von Aufstell- und Bewegungsflächen dürfen nur solche Vordächer und andere Einrichtungen hineinragen, die mit einfachen Handgriffen abklappbar sind.

d) Feuerwehrezufahrten, Ausgänge von Gebäuden und Hydranten sind unbedingt freizuhalten.

e) Kartonagen, Papier oder andere Packmaterialien dürfen nur innerhalb des Verkaufsstandes gelagert werden.

**f) Für jeden Stand muss ein Feuerlöscher nach DIN 14406 - mind. 6 kg Löschmittelinhalt - bereitgehalten werden. Auf das Ablaufdatum ist zu achten.**

g) Fahrzeuge jeder Art, auch Kühlwagen und andere Versorgungsfahrzeuge, dürfen nur außerhalb des Veranstaltungsbereiches abgestellt werden.

**h) Fliegende Bauten sind entspr. den Richtlinien über den Bau und Betrieb fliegender Bauten herzustellen und zu betreiben. Baustoffe - außer Holz - und Dekoration müssen mind. schwer entflammbar gem. DIN 41102 sein. Prüfbücher (Baubücher) für Zelt- u. Bühnenbauten sind, soweit erforderlich, bei der Bauabnahme vorzulegen.**

i) Lebensmittel dürfen nur in Einrichtungen behandelt und aus diesen abgegeben werden, die den Anforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung und des Lebensmittel- u. Bedarfsgegenständegesetzes entsprechen. Für das Spülen der Trinkgefäße muss in der Nähe der Zapfstelle eine Spülanlage mit Anschluss an die Trinkwasser- bzw. Abwasserleitung vorhanden sein. An Ständen ohne Wasseranschluss müssen die Trinkgefäße (verschmutzte gegen gereinigte) ausgetauscht werden. Bei Nahrungs- und Genussmitteln muss auch ein Gesundheitszeugnis mitgeführt werden.

k) Für das Aufstellen und den Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die Technischen Regeln - TRF 199 - zu beachten. Im Freien aufgestellte Flüssiggasbehälter müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein, z.B. durch abschließbare Flaschenschränke o. -hauben aus nicht brennbaren Stoffen. In einem Verkaufsraum dürfen höchstens zwei Flüssiggasbehälter mit einem Füllgewicht von max. 11 kg - einschl. entleerter Flaschen - aufgestellt werden. Die Verwendung von Flüssiggas zu Heiz- oder Beleuchtungszwecken ist verboten.

l) Grill- und Bratanlagen sind vor Inbetriebnahme durch die Feuerwehr abzunehmen und der Betreiber muss einen Nachweis über Altfettentsorgung mit sich führen; elektrische Anlagen müssen nach VDE-Vorschriften betrieben werden.

m) Vor Veranstaltungsende (s. §2) ist der Standbetreiber weder berechtigt, Produkte vom Stand zu entfernen, noch mit dem Standabbau zu beginnen.

n) Der Standbetreiber haftet ungeachtet anderer Bestimmungen für alle Schäden, die durch Auf- und Abbau, Befahren oder Rangieren, den Betrieb des Geschäftes sowie für Schäden aus Nichtbeachtung der Veranstaltungsbedingungen dem Veranstalter oder einem Dritten entstehen. Haftet der Veranstalter einem Dritten gegenüber wegen eines Schadens, für den im Verhältnis zwischen Veranstalter und Standbetreiber allein der Standbetreiber verantwortlich ist, so stellt er den Veranstalter insoweit im Außenverhältnis schon jetzt von jeglicher Haftung frei.

## **§12 Versicherungspflicht**

Der Standbetreiber führt den Stand (inkl. seiner Versorgungsleitungen, evtl. Fahrzeuge u.ä.) in haftungsrechtlicher Hinsicht eigenverantwortlich und verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung, die Standbetrieb sowie Auf- u. Abbau einschließt.

### **§13 Behördliche Vorschriften**

Die Zulassung oder Aufbaugenehmigung ersetzt oder beinhaltet nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse. Gültige Vorschriften (u.a. über Preisangaben, Schanküberwachung, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, der Gewerbeordnung, der Arbeitsstättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes u.a.) sind zu beachten und einzuhalten. Anordnungen von Beauftragten der zuständigen Behörden, der Gemeinde Schonungen, des staatl. Gewerbeaufsichtsamtes, der Polizei sowie Mitarbeitern des Veranstalters sind Folge zu leisten.

### **§14 Fristlose Kündigung**

Der Veranstalter ist zur Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Räumung des Standes berechtigt, wenn der Standbetreiber

- a) die in der Zulassung gemachten Angaben nicht einhält,
- b) nicht alle vertragswesentlichen Vertragsbedingungen vollständig einhält,
- c) der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens zum Veranstaltungs-Freitag 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn, betriebsbereit hergerichtet und besetzt ist,
- d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.

Der Standbetreiber hat in den unter a-d) genannten Fällen keinen Ersatzanspruch. Der Veranstalter kann die sofortige Entfernung des Standes verlangen und den Standplatz neu vergeben. Im Falle der berechtigten fristlosen Kündigung durch den Veranstalter aus einem dieser Gründe haftet der Standbetreiber für sämtliche Schäden, die dem Veranstalter im Zusammenhang mit sowie infolge der Kündigung entstehen. Die Erstattung der Standmiete oder eines Teils hiervon ist ausgeschlossen.

### **§15 Höhere Gewalt / Behördliche Maßnahmen**

Findet die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder anderer, nicht vom Veranstalter verantworteter, Ereignisse (Unwetter, behördliche Maßnahmen oder Maßnahmen im Sinne der Sicherheit oder Gesundheit, Krisen oder kriegsähnliche Zustände innerhalb oder außerhalb Deutschlands o.a.) nicht statt oder ist aus infektionsschutzrechtlichen Gründen eine wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltung nicht möglich, werden bereits eingegangene Zahlungen vom Veranstalter z.T. zurückgezahlt; die Höhe der Rückzahlung richtet sich nach dem Tag der Absage: 75% Rückzahlung bei Absage länger als 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn, 60% bei Absage innerhalb 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn, 45% bei Absage 1 oder 2 Tage vorher, 30% bei Absage während des 1. Veranstaltungstages, 0% bei Absage am 2. Veranstaltungstag.

Stornierungsgebühren für Standbetreiber:

4 Wochen vor Festival 40 % des Gesamtbetrages

2 Wochen vor Festival 60 % des Gesamtbetrages

1 Woche vor Festival 80 % des Gesamtbetrages

Schadensersatzforderungen sind beiderseits ausgeschlossen. Soll die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, bleibt der Vertrag gültig; jedoch kann der Standbetreiber binnen einer Woche nach Festsetzung des neuen Termins vom Vertrag zurücktreten. Bei einer Unterbrechung einer begonnenen Veranstaltung hat der Standbetreiber keinen Anspruch auf Erstattung der teilweisen oder ganzen Standmiete.

Widerruft die Gemeinde Schonungen die Sondernutzungserlaubnis des Veranstalters aus Gründen, die nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters zurückgehen, erlischt dieser Vertrag.

### **§ 16 Vertragsstrafe**

Ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung des Vertrages nach §7 und/oder §14 dieser Vertragsbedingungen berechtigt oder liegt ein Verstoß gegen die Bestimmung des §11, Abs. n) vor, so hat der Veranstalter Anspruch auf eine Vertragsstrafe i.H. v. 1.000,00 Euro. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

### **§17 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel**

Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Vertragsbedingungen müssen zu ihrer Wirksamkeit in Textform abgefasst werden. Dies kann schriftlich oder per E-Mail geschehen. Diese Bestimmung kann auch nicht in mündlicher Form abbedungen werden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge; an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt das von den Parteien mutmaßlich Gewollte.

Erfüllungsort u. Gerichtsstand ist Schweinfurt